

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 22.03.2018 fand in Esch, im Bürgerhaus "Alte Schule", unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Edi Schell eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Ergänzungssatzung "Eschbergstraße" - Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V.m. § 34 BauGB

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Esch hat in seiner Sitzung vom 05.07.2017 beschlossen, eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB für den Bereich „Eschbergstraße“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 25.08.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Durch diese Ergänzungssatzung soll eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 24/7 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Der an das Grundstück Flur 3, Flurstück 24/5 angrenzende Geltungsbereich soll in einer Tiefe von 30 m Bauland ausweisen, damit die dort bestehenden Ferienhausanlage erweitert werden kann.

Die Ergänzungssatzung wurde am 07.11.2017 als Entwurfsfassung beschlossen. Das Satzungsverfahren erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes in der Zeit vom 11.12.2017 bis 19.01.2018 im Rathaus Jünkerath beteiligt.

Die Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes erfolgte am 01.12.2017 in den „Obere Kyll-Nachrichten“.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2017 über das Aufstellungsverfahren informiert und um Abgabe von eventuellen Stellungnahmen innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 19.01.2018 gebeten.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgelistet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von den während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Die abgegebenen Stellungnahmen führen nicht zu einer Änderung der Ergänzungssatzung, die gegebenen Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen bzw. in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Vorsitzende erläuterte die einzelnen Stellungnahmen und den Abwägungsvorschlag hierzu.

Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 34 BauGB den Entwurf der Ergänzungssatzung „Eschbergstraße“, bestehend aus Satzungskarte und –text, als Satzung und billigt die Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen sowie diejenigen Personen und Behörden, die Stellungnahmen vorgetragen haben, über das Ergebnis der Ratsentscheidung zu unterrichten.

Erneuerung Handlauf am Fußweg zwischen Waldorfer Straße und Eschbergstraße

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Esch beabsichtigt, den Handlauf am Fußweg zwischen der Waldorfer Straße und Eschbergstraße zu erneuern. Dazu wurden 16 Firmen angeschrieben. Folgende Angebote wurden abgegeben:

Bieter 1: 7.419,65 €
Bieter 2: 13.804,00 €
Bieter 3: 14.855,96 €
Bieter 4: 9.722,30 €
Bieter 5: 8.675,10 €
Bieter 6: 9.698,50 €
Bieter 7: 7.300,00 €
Bieter 8: 9.496,20 €

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag an die mindestfordernde Firma Eifeler Kunstschmiede, Gönnersdorf, zum Preis von 7.300,00 € brutto zu erteilen.

Landeswettbewerb 2018 "Unser Dorf hat Zukunft"

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2018“ ausgeschrieben.

Der Wettbewerb ist wie bisher in zwei Klassen eingeteilt:

- In der Hauptklasse sind die Ortsgemeinden und die Gemeindeteile zusammengefasst, die sich zum ersten Mal am Wettbewerb beteiligen und in früheren Wettbewerben noch nicht im Gebietsentscheid waren.
- In der Sonderklasse sind die Gemeinden und Gemeindeteile zusammengefasst, die in den früheren Jahren bereits im Gebietsentscheid waren.

Die Anmeldefrist endet am 17.03.2018. Bis dahin müssen die Bewerbungsunterlagen bei der Kreisverwaltung eingereicht sein.

Für die Teilnahme am Wettbewerb bedarf es einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Für die Landesentscheide 2017 und 2018 ist von den Wettbewerbsteilnehmern ein kurzer schriftlicher Bericht (max. fünf DIN-A4 Seiten) mit folgenden Angaben zu erstellen und dem Ministerium des Innern und für Sport spätestens vier Wochen vor Beginn der Ortsbesichtigungen zuzuleiten:

1. Allgemeine Strukturdaten (z.B. Einwohnerzahl, Alters- und Beschäftigungsstruktur), Planungen, Konzepte und wirtschaftliche Initiativen.
2. Bürgerschaftliches Engagement und soziale und kulturelle Aktivitäten
3. Baugestaltung und –entwicklung
4. Grüngestaltung/Das Dorf in der Landschaft.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat am Landeswettbewerb 2018 „Unser Dorf hat Zukunft“

nicht teilzunehmen

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Esch - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt. Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung wurden einige Mitteilungen zur Kenntnis gegeben.

Freigabe Pressemitteilung:

Ortsbürgermeister